

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

48. Jahrgang.

N 84.

Donnerstag, den 18. Juli

1901.

### Ueber Rechtsgeschäfte mit Wittwen

findet man in der „Rdn. Ztg.“ eine vollständige Zusammenstellung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Geltung gebrachten neuen Bestimmungen. Nach diesen Vorschriften übt nach dem Tode des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder aus. Die Mutter hat im allgemeinen die Rechte, die während bestehender Ehe der Vater hat; sie hat vor allem das Recht, die Kinder Dritten gegenüber zu vertreten und Rechtsgeschäfte für die Kinder mit Dritten abzuschließen. Das Gesetz hat aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Mutter den ihr hiernach obliegenden Pflichten nicht gewachsen ist und hat deshalb bestimmt, daß der Mutter bei Ausübung ihrer Rechte ein Beistand bestellt werden kann.

Die Bestellung eines Beistandes hat zu erfolgen, wenn der Vater sie in einer letztwilligen Verfügung angeordnet hat oder wenn die Mutter die Bestellung eines Beistandes verlangt. Auch das Gericht kann von Amtswegen die Bestellung eines Beistandes anordnen, wenn es nach Lage der Sache, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, die Bestellung im Interesse der Kinder für nötig erachtet. Daß die Wittve einen Beistand hat, wird hiernach nicht eben selten sein. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Aus der dem Beistande vom Gericht zu übergebenden Bestellung wird sich der Umfang seines Wirkungsbereichs feststellen lassen. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich.

Die wichtigste Befugnis des Beistandes besteht nun darin, daß er innerhalb seines Wirkungsbereichs allen Rechtsgeschäften die Genehmigung zu erteilen hat, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Da nun ein Vormund zu jeder Verfügung über eine Forderung des Mündels sowie zur Verfügung über ein Wertpapier des Mündels der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, so kann auch eine Wittve nur mit Genehmigung des Beistandes in diesen Fällen eine Verfügung treffen. Die Mutter bedarf z. B. der Genehmigung des Beistandes, wenn sie eine Forderung des Kindes einziehen oder an Andere übertragen will, wenn sie ein Wertpapier des Mündels verkaufen oder verpfänden will. Will der Schuldner eines unter der elterlichen Gewalt einer Wittve stehenden Kindes die Schuld mit Rückwirkksamkeit an die Wittve zahlen, so ist die Genehmigung des Beistandes erforderlich. Will er sicher gehen und z. B. nochmalige Zahlungen vermeiden, so muß er vorher feststellen, ob der Wittve ein ihre Verfügungsfähigkeit beschränkender Beistand bestellt ist. Er wird in der Regel von der Wittve den Nachweis verlangen, daß ein Beistand nicht vorhanden ist. Dasselbe wird Jeder thun, welcher mit einer Wittve als gesetzlicher Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder in rechtliche Beziehungen tritt.

In zahlreichen Fällen haben sich deshalb die Wittven oder auch die Schuldner und sonstige dritte Personen an das Amtsgericht gewandt und um Ausstellung einer Bescheinigung dahin gebeten, daß ein Beistand nicht bestellt sei. In den meisten Fällen hat das Amtsgericht dem Antrage entsprochen, in sehr vielen Fällen wurde aber der Antrag auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung aus den verschiedensten Gründen abgelehnt. Dies veranlaßte den preussischen Justizminister zu einem sehr bemerkenswerten Erlasse. Der Erlaß datirt zwar schon vom 6. Juli 1900, dürfte aber nur wenig bekannt sein. Nach der Aufassung des Justizministers verlangt es die Sicherheit des Verkehrs und somit auch das öffentliche Interesse, daß einem solchen Antrage stattgegeben wird. Auch über die Form, in welcher die Bescheinigung auszustellen ist, hat der Minister seine Ansicht geäußert. Viele Gerichte, welche die Bescheinigung ausstellten, waren förmlicher als der Fiskus und wählten die Form einer nach § 49 des preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes gebührenden Bescheinigung. Der Minister weist aber auf die Möglichkeit hin, dem Antragsteller eine einfache und kostensfreie amtliche Auskunft zu erteilen. Die kostensfreie Auskunft kann z. B. dadurch erteilt werden, daß das Gericht die Anfrage kurzerhand mit der Bescheinigung zurückschickt, daß ein Beistand nicht bestellt ist. Es ist anzunehmen, daß die Gerichte sich dieser, den berechtigten Anforderungen des Verkehrs entsprechenden, übrigens auch eingehend begründeten Auffassung des Justizministers anschließen werden.

Der Schuldner eines minderjährigen Kindes, welcher an die Mutter dieselben Zahlungen zu machen hat, kann sich also ohne Kosten — etwaige Porto-Auslagen kommen ja kaum in Betracht — darüber Gewißheit verschaffen, ob er rechtmäßig an die Wittve allein zahlen kann. Er kann selbstverständlich auch von der Wittve die Beibringung der Bescheinigung verlangen. Unterläßt er diese einfache Vorsichtsmaßregel, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch ungültige Zahlungen Vermögensschädigungen erleidet.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser traf auf seiner Nordlandsreise, wie bereits gemeldet, am Sonntag Mittag in Bergen ein und nahm am Vormittag den Vortrag des Bot-

schafters Fürsten zu Eulenburg und Hertefeld sowie den der Vertreter des Militär- und Marinekabinetts entgegen. Nachmittags unternahm der Monarch mit einigen Herren des Gefolges einen längeren Spaziergang an Land. Morgens hatte der Kaiser an Bord der „Hohenzollern“ einen Gottesdienst abgehalten.

— Nach Bestimmung des Kaisers zeigt die bronzene China-Münze auf der Vorderseite einen Adler, der einen Drachen unter seinen Fängen hält, auf der Rückseite den Namenszug des Kaisers mit der Kaiserkrone und die Inschrift: „Den siegreichen Streitern 1900 China 1901.“ Die Stahlmünze für Nichtkombattanten hat die Inschrift: „Verdienst um die Expedition nach China“.

— Die erste Division des ersten Geschwaders tritt am 22. d. M. von Brunsbüttel aus unter Führung des Geschwaderschefs, des Prinzen Heinrich von Preußen, die Reise nach Cadix an, um sich mit der aus China zurückkehrenden 2. Division zum Geschwader zu vereinigen.

— Frankreich. Paris, 16. Juli. Als der Arbeitsminister Baudin heute früh zum Ministerrath nach dem Elysee fuhr, feuerte an der Ecke der Avenue Marigny eine Frau, welche ein Kind auf dem Arme trug, einen Revolver schuß auf Baudin ab. Der Schuß ging fehl. Die Frau wurde verhaftet; sie erklärte, sie habe die That in der Annahme begangen, daß Minister Delcassé sich in dem Wagen befinde. Die Frau ist die Ehefrau eines in Frankreich naturalisirten Polen, Namens Dzewski. Man nimmt an, daß sie den Anschlag nur verübt hat, um die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Der Revolver enthielt nur eine Patrone. Die Verhaftete verweigert weitere Auskunft, die sie nur in Gegenwart ihres Verteidigers geben will.

— China. Seit der Zurückziehung eines Theiles der fremden Truppen aus China sind wiederholt Nachrichten über neue Anzeichen einer Verschlechterung der Lage verbreitet worden. Insbesondere spielte dabei ein „großes Heer“, das Prinz Tuan und Tungfuhfang sammeln sollten, um es gegen die zurückgebliebenen fremden Truppen zu führen, eine hervorragende Rolle. Ebenso wurden über die am Hoflager in Singansu herrschenden Stimmungen Berichte verhandelt, die, wenn sie wahr wären, die Auffassung des chinesischen Hofes als ungebrochen erscheinen lassen müßten. Diese Nachrichten haben sich bisher als falsch oder als übertrieben herausgestellt. Der kaiserliche Hof empfinde seine Lage in Singansu als immer unheilvoller und mache kein Hehl daraus, daß ihm schon deshalb sehr viel am Abschluß des Friedens gelegen sei, um möglichst rasch nach Peking zurückkehren zu können. Woher die Nachricht von dem großen Kriegsjunge Tungfuhfangs stamme, sei nicht klar, jedenfalls aber sei sie erfunden, da nach zuverlässigen Nachrichten der chinesische General zur Zeit weder über ein großes Heer, noch überhaupt über Truppen verfüge. Für die Missionare sei die neue Lage allerdings nicht so unbedingt sicher als zur Zeit des Aufenthaltes europäischer Truppen in ihren Bezirken. In dem Augenblick der Zurückziehung der Truppen seien dann erklärlicherweise Gerüchte über neue Bedrohungen der Missionare entstanden, denen Glauben geschenkt wurde. Sorgfältige Erkundigungen hätten aber ergeben, daß auch in den in Frage kommenden Gegenden die Wirkungen des europäischen Feldzuges gegen China noch nachhaltig genug sind, um einen Ausbruch des chinesischen Fanatismus zu verhindern.

— Die Paläste und Tempel in Peking sollen bis zum 16. August geräumt werden. Wie das „Reuter Bureau“ aus Peking meldet, hat Tschung-tschang die Gesandten ersucht, die Truppen aus den Palästen und Tempeln bis zum 15. August zurückzuziehen; die Gesandten haben diesem Ersuchen stattgegeben und die Befehlshaber der verbündeten Truppen mit entsprechender Nachricht versehen.

— Südafrika. Die Gefangennahme der Frau Schalk-Burgher wird jetzt in einer Depesche General Ritchers bestätigt; wie er meldet, ist die Gattin des stellvertretenden Präsidenten in Pretoria eingebracht worden.

— Der Krieg in Südafrika hat jetzt seinen 20. Monat vollendet. Im Durchschnitt kostet jeder dieser Kriegsmomente den Engländern an Mannschaftsverlusten den Stand von 3 Bataillonen und an Geld 170 Millionen Mark. Der erreichte Erfolg aber ist der, daß die Buren heute hartköpfiger als je entschlossen sind, „bet up die layte Man“ ihre Unabhängigkeit zu verteidigen, während dagegen in Großbritannien die Mehrzahl der Bevölkerung nicht nur schon des Krieges gänzlich müde geworden ist, sondern die ungeheure Lage zu durchschauen beginnt, welche die herrschende politische Partei über den ganzen Feldzug verbreitet hat. Der einfältigste Politiker in den vereinigten Königreichen Großbritanniens muß doch wohl heute schon einsehen, daß die Rückberufung des Oberkommandanten General Roberts, der Rücktransport eines Theiles der Freiwilligen und die Verbreitung der Nachrichten, daß nun der Burenkrieg zu Ende sei, ein politisches Manöver gewesen war, um bei den letzten Parlamentswahlen der für das Cabinet Salisbury günstigen Majorität zum Siege zu verhelfen; denn wäre dies, was ganz ausgeschlossen erscheint, kein Wahlmanöver, so würde General Roberts vor ein Kriegsgericht gehören, das zu untersuchen hätte, wie es möglich war, daß dieser Generalissimus in einer totalen Verkennung der Kriegslage bereits im Frühjahr die Rückberufung von Truppen beantragen

und zum Rücktransport derselben schon 20 Dampfer bereitstellen lassen konnte, während noch heute fort und fort Truppen nachgeschoben werden müssen und noch längst kein Ende des Feldzuges abzusehen ist.

— Der „Frk. Ztg.“ wird geschrieben: Zu den vielen Widerwärtigkeiten, die im Kleinkrieg in Südafrika den britischen Truppen das Leben so schwer machen, gehört mit in erster Linie das Indieluftfliegen von Eisenbahnzügen, vielfach in Gegenden, in denen weit und breit kein Bur zu sehen ist. Obgleich die in englischem Besitz befindlichen Bahnliesen unter einer geradezu ängstlichen Kontrolle stehen, wurde bis jetzt noch kaum einmal eine der gewöhnlichen Spreng-Einrichtungen gefunden, und wenn dies der Fall war, konnte man fast immer mit Sicherheit annehmen, daß es sich in diesem Falle nur darum handelte, die englischen Truppen auf falsche Fährte zu locken, denn gewöhnlich ging ein solcher Zug einige Kilometer von der entdeckten Mine oder den aufgefundenen, an den Schienen befestigten Dynamitpatronen entfernt doch noch in die Luft. Jetzt erst ist man hinter die von den Buren konstruirteten Minen zum Sprengen von Eisenbahnzügen gekommen, Minen, die in ihrer ganzen Anlage und Ausführung aufs Höchste originell sind. Wie alle afrikanischen Bahnen, die für leichte Zuggewichte und geringe Geschwindigkeiten gebaut sind, besitzen die Transvaalbahnen durchweg einen Oberbau mit weichen Schwellenlagerung, so daß die Schienen verhältnismäßig große Durchbiegungen beim Überfahren erleiden. Als Zäuner nehmen die Transvaaler nur ein altes Gewehr, dessen Kolben abgehackt und dessen Abzugsbügel entfernt worden ist. Das Gewehr wird mit einer gewöhnlichen Patrone geladen und mit dem Abzug nach oben so unter einer Schiene eingegraben, daß die Schiene den Abzug beinahe oder gerade berührt. Vor die Mündung des Gewehrs werden dann einige Kilo Dynamit ebenfalls vergraben, eventuell noch einige Sprengpatronen in der Nähe untergebracht, und das Ganze wird dann sorgfältig wieder mit Schotter und Bettungsmaterial zugedeckt, so daß dem Bahnkörper auch mit dem besten Willen nicht anzusehen ist, in welchem gefährlichen Zustand er sich befindet. Nun gebrauchen die englischen Truppen schon geraume Zeit hindurch die Vorsicht, vor ihren Truppen- und Munitionstransporten keine Automobilmotoren oder leichte Maschinen herzuführen zu lassen, die den Zustand der Strecke erst prüfen sollen. Diese leichteren Gefährten kommen in den meisten Fällen ganz glatt über die Minen weg, da sie die Schienen nicht genügend durchbiegen, um das Gewehr zum Abfeuern zu bringen. Aber wehe dem schweren Zug, der auf so eine Stelle kommt. Die Gewehrpatrone schießt dann direkt in die Dynamitpatronen hinein und die Maschine des Zuges fliegt in die Luft, trotz vorgefahrener Sicherheitsvorkehrungen. Da das Legen dieser primitiven und doch so wirkungsvollen Minen sehr wenig Zeit in Anspruch nimmt und keine großen Bodenbewegungen dazu notwendig sind, scheint es fast unmöglich, die Zerstörungstätigkeit zu verhindern. Die Wirkung ist auch gewöhnlich eine doppelte, da außer der Zerstörung des Gleises, die verhältnismäßig rasch zu reparieren ist, auch noch eine sehr empfindliche Sperrung der Strecke durch die schweren Massen der in die Luft gejagten Maschinen und Wagen stattfindet, die nicht so leicht zu beseitigen ist.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 17. Juli. Nach längerer Pause veranstaltete der Männer-Gesang-Verein „Stimmgabel“ gestern wieder ein Concert. Das Programm war vorzüglich zusammengestellt, es bot Altes und Neues, Ernstes und Heiteres, neben dem Kunstgesange auch das immer schöne Volklied. Die Darbietungen müssen wir durchweg als wohlgeungene bezeichnen nach jeder Beziehung hin, und befriedigten sie deshalb allgemein. Der frische, volle Gesang, veredelt durch ausdrucksvollen Vortrag, wirkte prächtig. Man fühlte, daß Herr Kantor Viertel seine Schaar trefflich geschult hatte und daß jeder Sänger weitestenteils, um zum guten Gelingen mit beizutragen. Reiche Beifallsbezeugungen bewiesen, wie dankbare Aufnahme und Wertschätzung die Vorträge fanden. Wir hoffen, daß der klingende Erfolg auch ein guter gewesen ist. Besucher hatten sich viele eingefunden. Daß die „Stimmgabel“ sich wieder in den Dienst der Gemeinnützigkeit stellte, sei ganz besonders hervorzuheben, ist dies ja ein Beweis edelster Gesinnung, die Sängern ganz besonders wohlthut.

— Johannegeorgenstadt, 15. Juli. Ein raffinirter Schwindel wurde vor etlichen Tagen an einem hiesigen Geschäftsmann begangen, wodurch er einen Verlust von 2500 Mark zu beklagen hat. Derselbe stand mit einem in Bodwa bei Zwidau wohnenden Agenten wegen Beschaffung eines größeren Kapitals auf Hypothek in Verbindung. Um das Geschäft abzuschließen zu können, suchte der Agent dem Geschäftsmann die in seinen Händen befindliche Summe in der angegebenen Höhe abzuladen. Als sich nun neulich unser hiesiger Geschäftsmann nach dem Stande der Angelegenheit erkundigen wollte, war der dienstbereite Agent verschwunden und mit ihm auch der Gelbbetrag von 2500 Mark. Wie man hört, hat der Agent bereits das Ausland erreicht.

— Leipzig, 16. Juli. Der Aufsichtsrathsdorsitzende der Leipziger Bank, Heinrich Dodel, wurde gegen Hinterlegung einer Caution von 250,000 Mark aus der Haft entlassen. Die Caution wurde durch die Mutter Dodels gestellt, da sein Ver-